

# RS OGH 2004/3/23 5Ob167/03z, 5Ob263/07y, 8Ob33/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2004

## Norm

ABGB §1004

## Rechtssatz

Die Höhe des Verwaltungshonorars bestimmt sich nach der Vereinbarung nur mangels einer solchen nach der Angemessenheit. Über das vereinbarte Verwaltungshonorar hinaus kann der Verwalter zulässigerweise kein weiteres Entgelt verlangen. Der übliche Sachaufwand ist darin beinhaltet.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 167/03z  
Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 167/03z  
Veröff: SZ 2004/42
- 5 Ob 263/07y  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 263/07y  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Ein „angemessenes“ Entgelt, das allenfalls an den Honorarrichtlinien orientiert werden könnte, würde voraussetzen, dass keine Honorarvereinbarung getroffen wurde; die Bezahlung einer Kündigungsentschädigung bei Beendigung eines Verwaltungsvertrages hinge von der Branchenüblichkeit ab. (T1)
- 8 Ob 33/18p  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 33/18p  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119058

## Im RIS seit

22.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)